

SATZUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. Juni 2003 in Frankfurt. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2008 in Frankfurt. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 06. Februar 2013 in Frankfurt. Geändert auf Basis § 11 (2) am 31. Oktober 2015 in Frankfurt. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 14. Juli 2022 in Frankfurt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein am Palmengarten e. V." (Abkürzung „eap“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im dortigen Vereinsregister (VR 12650) eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Errichtung, Unterhaltung und Förderung von Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Schüler wie Krippen, Kindergärten, Grund- und weiterführende Schulen in vornehmlich Frankfurt am Main.
- (2) Ziel des Vereins ist die Erziehung von Kindern zu selbstbewussten, verantwortlichen, konfliktfähigen und toleranten Bürgerinnen und Bürgern. Deshalb sind die Einrichtungen weltanschaulich und religiös ungebunden und offen für unterschiedlichste Traditionen, Werte und Anschauungen.
- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- Organisation und / oder Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern,
- Herausgabe von Info-E-Mails an seine Mitglieder,
- Unterstützung bei der Errichtung / Unterhaltung von Kinderkrippen zur Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von 8 Wochen bis 3 Jahren,
- Unterstützung und Überwachung bei der Errichtung / Unterhaltung von Kindergärten für die Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren,
- Unterstützung und Überwachung bei der Errichtung / Unterhaltung von Kinderhorten für die Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren,
- Unterstützung und Überwachung bei der Errichtung / Unterhaltung von Schulen für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Beschaffung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung des Vereinszwecks nach Abs. 1.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet bei Bedarf der Vereinsvorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bei Familien bzw. Lebensgemeinschaften ist es ausreichend, wenn

eine Person Vereinsmitglied wird. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft erstrecken sich entsprechend auf die Familie bzw. die Lebensgemeinschaft.

(2) Die Mitgliedschaft wird anhand einer Beitrittserklärung beantragt. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Beitrittsablehnungen teilt der Vorstand binnen 1 Monats schriftlich mit.

(3) Beiträge / Beitrittsgelder gemäß § 9 dieser Satzung werden mittels Lastschrifteinzug erhoben und eingezogen.

(4) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit dreimonatiger Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende schriftlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten oder erfolgt elektronisch nach Anmeldung im Mitgliederbereich.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge gemäß §9 rechtzeitig und vollständig zu leisten.

(2) Mitglieder haben das Recht an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Es ist erwünscht, dass Vereinsmitglieder Veranstaltungen für Eltern und Kinder aktiv mitgestalten und daran teilnehmen. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Übernahme von Sonderaufgaben auffordern.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein, besorgt die Verwaltung und führt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl / Abwahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder – immer beschlussfähig.

(5) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann an kein anderes Mitglied übertragen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(10) Zur Änderung der Satzung, der Zwecke des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Bei Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung von der Versammlung zu bestimmen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem / der Vereinsvorsitzenden,
2. dem Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit“ (Vertreter(in) des Vereinsvorsitzenden),
3. dem Vorstand „Finanzen KfW & Erasmus Grundschule“,
4. dem Vorstand „Finanzen Erasmus Gymnasium“,
5. dem Vorstand „Mitgliederbetreuung“,
6. dem Vorstand „Jardin Palmito“,
7. dem Vorstand „Jardin am Hof“,
8. dem Vorstand „Erasmus Grundschule“ und
9. dem Vorstand „Erasmus Gymnasium“ (inkl. Mitgliederbetreuung & Marketing).

Sie bilden zusammen den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht Dritten übertragen sind.

(2) Der / die Vereinsvorsitzende und sein / ihre Vertreter(in) (Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit“) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach §26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen werden in Namen des Vereins von dem / der Vereinsvorsitzenden – im Vertretungsfall durch sein / ihre Vertreter(in) (Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit“) abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen zudem der Schriftform.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die Sitzung findet in Frankfurt statt oder wird als Telefonkonferenz organisiert. Der Vorstand hat ein Quorum wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(6) Wesentliche Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem / der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Finanzierung des Vereins

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es werden von den Vereinsmitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Über Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge entscheidet der Vorstand und veröffentlicht diese auf der Homepage des eap. Zur Finanzierung besonderer

Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

(3) Eine Kreditaufnahme durch den Verein wird ausgeschlossen. Evtl. zu zahlende Überziehungszinsen gelten nicht als Kreditaufnahme.

§ 10 Kassenwesen

(1) Die Vorstände „Finanzen KfW & Erasmus Grundschule“ und „Finanzen Erasmus Gymnasium“ sind für die ordnungsgemäße Erledigung aller ihrer Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er / sie darf Auszahlungen nur dann leisten, wenn der / die Vereinsvorsitzende oder sein / ihre Stellvertreter/in eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

(3) Den Vorständen „Jardin Palmito“, „Jardin am Hof“ sowie „Erasmus Grundschule“ und „Erasmus Gymnasium“ werden jeweils eigenverantwortliche Ressortbudgets in Höhe von maximal EUR 500 / Quartal zugestanden, die unter Vorlage eines Verwendungsnachweises abgerufen werden können. Eine Kumulation der Budgets je Vorstand ist im laufenden Jahr möglich. Ein Übertrag in das nächste Geschäftsjahr ist ausgeschlossen.

(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres legen die beiden Finanzvorstände gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

(6) Die Jahreshauptversammlung wählt dafür zwei Kassenprüfer, die die Vereinskasse prüfen und in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Jährlich wird nur ein neuer Kassenprüfer gewählt, dafür scheidet der jeweils Erstgewählte der Kassenprüfer aus. Sollte im Laufe einer Amtszeit eine Nachwahl notwendig werden, tritt der Gewählte an die Stelle des ausgeschiedenen Kassenprüfers.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungs- oder Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins erfolgt eine Aufteilung des Vermögens an KfW (Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt), Erasmus Frankfurter Stadtschule Grundschule sowie Erasmus Frankfurter Stadtschule Gymnasium gemäß dem Vermögensursprung und zwar mit der Auflage, dass die drei Empfänger die Gelder entsprechend der bisherigen Ziele und Aufgabe ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 (1) dieser Satzung verwenden.

Frankfurt, 14. Juli 2022

Marc Friedrich

Vorstandsvorsitzender eap